

Satzung für den Förderverein
„Freundeskreis Palliative Versorgung Remscheid e.V.“

(Satzung vom 02.06.2005 mit Änderungen vom 14.10.2008 und 18.12.2013 sowie 21.11.2017)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Freundeskreis Palliative Versorgung Remscheid e.V.; im folgenden "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Remscheid und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Berufsbildung sowie unter Beachtung der Voraussetzungen des § 53 AO die Unterstützung hilfloser und kranker Personen und deren Angehörigen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Mittelbeschaffung für Körperschaften des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften. Die Mittel sollen bei diesen Körperschaften zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke „Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Berufsausbildung“ und „Unterstützung hilfloser Personen und deren Angehörigen“ verwendet werden.
4. Daneben kann der Verein seinen Zweck auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie durch Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen, Studenten und Erwachsenen in Medizin, Pflege und angrenzenden Fachgebieten und dem Aufbau und der Förderung einer weitreichenden vernetzten Versorgung von Patienten aus dem Palliativ- und Hospizbereich.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder des Vereins können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Beschluss des Vorstands Vergütungen aus Mitteln des Vereins erhalten, soweit sie unmittelbar für den Verein und für seine satzungsgemäßen Zwecke aktiv tätig sind.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

Satzung für den Förderverein
„Freundeskreis Palliative Versorgung Remscheid e.V.“

(Satzung vom 02.06.2005 mit Änderungen vom 14.10.2008 und 18.12.2013 sowie 21.11.2017)

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Mitglieder des Vereins haften für Verbindlichkeiten desselben nicht persönlich; die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn der fällige Jahresbeitrag nicht entrichtet wird. Hierbei ist zu beachten, dass der Jahresbeitrag gemäß Satzung im ersten Monat des laufenden Geschäftsjahrs fällig ist. Ist der Beitrag am 15.2. des laufenden Geschäftsjahrs noch nicht entrichtet, wird eine Erinnerung mit Zahlungsfrist von weiteren 30 Tagen schriftlich versandt. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt noch nicht entrichtet, wird eine letzte Erinnerung – wiederum mit Zahlungsfrist von 30 Tagen – schriftlich ausgesprochen; diese letzte Erinnerung muss darauf hinweisen, dass der Verlust der Mitgliedschaft droht, wenn wiederum nicht gezahlt wird. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, kann der Vorstand über den Ausschluss des Mitgliedes beraten; ein Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse mitzuteilen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
7. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

Satzung für den Förderverein
„Freundeskreis Palliative Versorgung Remscheid e.V.“

(Satzung vom 02.06.2005 mit Änderungen vom 14.10.2008 und 18.12.2013 sowie 21.11.2017)

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden im ersten Monat eines Geschäftsjahres fällig.
3. Auf Antrag kann der Vorstand von der Beitragszahlung befreien.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Über weitere Organe (Beirat, Kuratorium) entscheidet die Mitgliederversammlung.

Satzung für den Förderverein
„Freundeskreis Palliative Versorgung Remscheid e.V.“

(Satzung vom 02.06.2005 mit Änderungen vom 14.10.2008 und 18.12.2013 sowie 21.11.2017)

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstands
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - zwei Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 4 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
6. Der/die Vorsitzende oder sein/-e Stellvertreter/-in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine besondere Versammlungsleitung bestimmen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Satzung für den Förderverein
„Freundeskreis Palliative Versorgung Remscheid e.V.“

(Satzung vom 02.06.2005 mit Änderungen vom 14.10.2008 und 18.12.2013 sowie 21.11.2017)

§ 9 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.
5. Eine geheime schriftliche Abstimmung kann mit der Stimme eines zur Abstimmung berechtigten Mitglieds verlangt werden.
6. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Derartige Anträge müssen als Tagesordnungspunkt fristgerecht eingereicht und auf die jeweilige Tagesordnung gestellt werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/-e Vorsitzende/-r
 - ein/-e zweite/-r Vorsitzende/-r
 - ein/-e Schriftführer/-in
 - ein/-e Schatzmeister/-in
 - Beisitzer/-innen

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger/-innen im Amt.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Restvorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Die Haftung der Vorstandsmitglieder / Beiratsmitglieder beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Satzung für den Förderverein
„Freundeskreis Palliative Versorgung Remscheid e.V.“

(Satzung vom 02.06.2005 mit Änderungen vom 14.10.2008 und 18.12.2013 sowie 21.11.2017)

§ 11 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Remscheid, 21. November 2017